

Information nach Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (EU) vom 26.04.2016

Im Rahmen des Vergabeverfahrens werden von Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH (Auftraggeberin) personenbezogene Daten verarbeitet.

Mit den nachfolgenden Datenschutzhinweisen möchte die Auftraggeberin Sie über die Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 13 DSGVO informieren.

1. Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist die:

Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Stefan Franzke
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin
Telefon: +49 30 46302-500
E-Mail: info@berlin-partner.de

2. Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist:

Sascha Tiede
Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin
Telefon: +49 30 46302-408
E-Mail: datenschutzbeauftragter@berlin-partner.de

3. Die Kategorie der Daten ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

4. Der Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung eines Vergabeverfahrens.

5. Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. § 6 Abs. 3 DSGVO und § 55 Landeshausordnung Berlin, § 6 Berliner Datenschutzgesetz.

Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag nach den vergaberechtlichen Vor-

schriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

6. Empfänger von personenbezogenen Daten:

Die Vergabestelle ist gemäß § 6 verpflichtet, vor Entscheidung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ab einem Wert von 15.000 Euro bei der Informationsstelle nachzufragen, inwieweit Eintragungen im Korruptionsregister zu Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Die Auftraggeberin ist berechtigt auch unterhalb der zuvor genannten Wertgrenze die Nachfragen durchzuführen und auf etwaige Nachunternehmerinnen und -unternehmer zu erstrecken, wenn sie dies für erforderlich hält.

Die Vergabestelle ist gemäß § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz, § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Aufträgen ab einem Wert von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern
Bei allen Vergabeverfahren sind auf Verlangen der Bieter, die nicht für den Zuschlag berücksichtigt worden sind, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.

Nach Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb jeweils ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer werden für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag der Name des beauftragten Unternehmens oder der natürlichen Person gemäß § 19 VOL/A bekanntgegeben.

7. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 79 Landeshaushaltsordnung).

8. Die Rechte der betroffenen Person ergeben sich aus der Datenschutz-Grundverordnung:

Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten. (Artikel 15 DSGVO)

Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden. (Artikel 16 DSGVO)

Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung). (Artikel 17 DSGVO)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen, sofern dem nicht ein wichtiges öffentliches Interesse entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln). (Artikel 18 DSGVO)

Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, der Verarbeitung der Daten zu widersprechen aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens, Aufbewahrungsfristen). (Artikel 21 DSGVO)

9. Beschwerderecht:

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land Berlin ist:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstraße 218
10969 Berlin

Hieran sind etwaige Beschwerden zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) Datenschutz-Grundverordnung nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist (§ 55 Landeshaushaltsordnung Berlin, §§ 3,6 Unterschwellenvergabeordnung).